

Holztechnikum Kuchl

Brandschutzordnung

Wolfgang Gabler
Kuchl, Juni 2019
Holztechnikum Kuchl, Markt 136, 5431 Kuchl



EINLEITUNG:

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr-, Internats-, Küchen- und Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schülern wichtige Verhaltenshinweisen zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit der gesamten Bereiche des Holztechnikums Kuchl sind die **im Beiblatt genannten Personen zuständig**. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

1. ALLGEMEINES VERHALTEN

1.1 Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schul- und Internatsbereich ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.

1.2 Im gesamten Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

1.3 Flucht- und sonstige Verkehrswege in Gebäuden sind in voller Breite freizuhalten. Während des Schul- bzw. Internatsbetriebes müssen sämtliche ins Freie führenden Türen und Notausgänge ohne Hindernisse benützlich sein.

1.4 Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.

1.5 Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule und Internat betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

1.6 Brennbar Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelspäne, Sägespäne, Holzstaub, Öl- und lackgetränkte Putzlappen u.dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkstätten zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

1.7 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

1.8 Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Info beim BSB.

1.9 Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

1.10 In der gesamten Schule und im Areal des Holztechnikums ist das Rauchen verboten. Ausgenommen ist der Raucherplatz am Gehsteig der Gemeinde im Nordosten des Geländes (nördlich des Rundholzplatzes).

1.11 Mit Ausnahme der Physik-, Chemie- und Laborräume sowie den Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist im gesamten Areal der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.

1.12 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schul- bzw. Internatsleitung und nach den Anweisungen der Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instandzuhalten und zu bedienen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier u.dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.

1.13 Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

1.14 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

1.15 Feuerarbeiten (Schweißen, Flämmen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen u.dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung und den Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

1.16 Bei Unterrichtsschluss und/oder während der Nachtruhe im Internat, müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich ist - ausgeschaltet werden.

1.17 Flüssiggasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.

1.18 Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

1.19 Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden. (z.B. Konzerte in der Turnhalle)

1.20 Dekorationsgegenstände müssen aus mindestens schwer brennbarem (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen.

2. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

2.1 Druckknopfmelder

In sämtlichen Gebäuden sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur in den Gebäuden (Sirenen- und Schulglocke) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r Angestellte/r, sowie Schüler/in ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

2.2 Automatische Brandmeldeanlage:

In sämtlichen Gebäuden (**ausgenommen Turnhalle**) sind – meistens an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Staub, Rauch, Dunst/Dampf oder Hitze entwickelnden Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte- oder die Geschäftsführung zu informieren, die dann die nötigen Maßnahmen treffen (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe), sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt. (Ausfüllen des Freigabebescheins für Heißenarbeiten, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseits ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

3. VERHALTEN IM BRANDFALL

3.1 Verhalten bei Brandausbruch

3.1.1 Ruhe bewahren

3.1.2 immer beachten:

- ➔ **ALARMIEREN der Feuerwehr**
- ➔ **erforderlichenfalls RÄUMUNGSSALARM auslösen**
- ➔ **RETTEN**
- ➔ **LÖSCHEN**

3.1.3 Bei Ertönen des Räumungsalarmes - (Alarmzeichen - Pausengong und/ oder die Sirene der Brandmeldeanlage)

- Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Laborräumen udgl. abstellen.

- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen; (**Vorplatz der Landesberufsschule**) Beauftragte/r der Schule nimmt die aktuellen Schülerlisten bei der Brandmeldezentrale mit, um die Vollzähligkeit der Schüler/innen auf Sammelplätzen festzustellen;
- Sicherheitswesten und Megaphon aus dem Kasten des Defibrillators zur besseren Sichtbarkeit und Verständigung verwenden (links neben BMZ situiert)
- eine Klasse ohne Aufsicht von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen;
Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:
 - in sicherem Raum verbleiben.
 - Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

3.1.4 Türen des Brandraumes schließen.

3.1.5 Stiegenhaus- und sonstige Fluchtwegtüren öffnen.

3.1.6 Aufzüge nicht benutzen!

3.1.7 Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

3.1.8 Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
- leicht brennbare Gegenstände, wie Öl und Benzin aus der Nähe des Brandes entfernen.
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

3.2 Maßnahmen nach dem Brand

3.2.1 Schul- bzw. Internatsgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten

3.2.2 Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten.

3.2.3 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den Vorgesetzten und/oder den Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.

3.2.4 Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach der Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

BEIBLATT ZUR BRANDSCHUTZORDNUNG

ERREICHBARKEIT

Brandschutzbeauftragte:

FL Anton Vidreis

7.45 bis 17.00

Tel. intern Schlosserei: 121

Mobiltelefon: 0664 490 84 92

Wolfgang Gabler

7.30 bis 16.30

Tel. intern Geschäftsführung: 110

Mobiltelefon: 0699 15 37 21 10

Karl Suchanek:

0699 15 37 21 45 06.00 – 20.00

Hundriser Josef:

0699 15 37 21 33 06.00 – 20.00

Neuhold Franz:

0699 15 37 21 14 06.00 – 20.00

HOTLINE – Haustechnik:

0699 15 37 21 38 06.00 – 20.00

Geschäftsführer:

Hans Rechner:

0699 15 37 21 15

Kuchl, im Juni 2019